

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

Nr. 169

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragzollsätze auf russisches Bau- und Kuchholz. S. 781.

---

(Nr. 4971) Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragzollsätze auf russisches Bau- und Kuchholz. Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## I

Auf in Rußland erzeugtes Bau- und Kuchholz der Nummern 74 bis 76, 80, 83, 84, 85 des Zolltarifs finden bei unmittelbarer Einfuhr aus den besetzten Teilen Rußlands bis auf weiteres die Vertragzollsätze Anwendung.

## II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Reichskanzler  
In Vertretung  
Dr. Helfferich

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermittelt nur die Postanstalten.

Verantwortlich im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

189

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1915.